Wichtige Bestimmungen für die Saatgutverteilung

Vertrieb gärtnerischer Sämereien

Mit dem Beginn der Vorarbeiten für die nächste Verkaufsperiode ist es notwendig, sich alle zu beachtenden Bestimmungen noch einmal vor Augen zu führen:

1. Preisgestaltung

Die Festpreise für Gemüsesämereien, die in der Anordnung Nr. 1/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 1. Januar 1940 (RNRBl. Nr. 3/4) verankert sind, sollen nur bei Möhrensamen abgeändert werden. Alle übrigen Preise bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Es wird hierbei auf die schon mehrfach bekanntgegebenen Preisberichtigungen hingewiesen.

Die Rabattsätze für die einzelnen Abnehmergruppen sind gleichfalls in der obigen Anordnung festgelegt.

Obgleich ein Nachlaß für Behörden darin nicht vorgesehen ist, hat der Reichskommissar für die Preisbildung entschieden, daß, ohne daß er auf einer Verpflichtung zur Rabattgewährung an staatliche und kommunale Garten-, Park- und Friedhofsverwaltungen besteht, es den genannten Verwaltungen möglich sein muß, mit den Samenfachgeschäften eine Rabattgewährung bis zu 10 v. H. zu vereinbaren. Wenn daher diese Verwaltungen den bisherigen Gepflogenheiten zufolge einen Nachlaß verlangen, muß ein Rabatt auf die Verbraucherpreise bis zu 10 v. H. gewährt werden.

Für Blumensämereien bestehen keine Festpreise. Die von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft bekanntgegebene Umrechnungstabelle gilt lediglich als Richtlinie.

2. Abfüllen in Verbraucherkleinpackungen und „Bunten Tüten"

An den Abfüllbestimmungen für Verbraucherkleinpackungen und „Bunten Tüten", die in den Anordnungen Nr. 7/40 vom 1. März 1940 (RNRBl. Nr. 20) und Nr. 24/41 vom 18. Juni 1941 (RNRBl. Nr. 37) festgelegt sind, wird gleichfalls nichts geändert. Gemüsesämereien in Kleinpackungen sind daher nach den Bestimmungen der vorigen Verkaufsperiode zu füllen. Zusammengefaßt ergibt sich für das Abfüllen folgende Uebersicht:

a) Verkaufspreis 10 Pfennig (Kleinpackungen zu anderen Preisen sind zulässig).
Berechnung der Füllmenge nach dem 10-g-Verbraucherpreis
Weiß-, Rot- und Wirsingkohl,
Rosen- und Blätterkohl,
Kohlrabi
Blumenkohlsorten:
Frankfurter Riesen,
Italienische Riesen (non plus ultra),
Primus
Porree*),
Schnittlauch,
Kopfsalat und Winterendivien,
Bohnenkraut, gewöhnliches,
Möhren*),
Rote Rüben,
Spinat (berechnet nach dem 1-kg-Preis).

b) Verkaufspreis 10 Pfennig (Kleinpackungen zu anderen Preisen sind unzulässig).

Petersilie und Petersilienwurzel*)	3 g
Sellerie*)	1 g
Bohnenkraut, perennierend	0,5 g
Dill	2 g
Kerbel	3 g
Liebstock und Majoran, perennierend	0,25 g
Zitronen-Melisse	0,5 g
Pimpinelle	3 g
Salbei, Weinraute, Wermut	1 g
Thymian	0,5 g

c) Verkaufspreis höchstens 20 Pfg. (Kleinpackungen unter 20 Pfg. sind zulässig).
Berechnung der Füllmenge nach dem 10-g-Verbraucherpreis.
Blumenkohl mit Ausnahme der Sorten:
Frankfurter Riesen,
Italienische Riesen (non plus ultra),
Primus.

d) Alle übrigen Samenarten: Berechnung der Füllmenge nach dem 10-g-Verbrauchspreis. Die Höhe des Verkaufspreises steht den Abfüllbetrieben frei, d. h. es sind 10-Pfg.-, 15-Pfg.-, 20-Pfg.-Packungen zulässig.

e) Busch- und Stangenbohnen Packungspreis höchstens 30 Pfg., Schal-, Mark- und Zuckererbsen Packungspreis höchstens 25 Pfg. Berechnung der Füllmenge nach dem 1-kg-Verbraucherpreis.

f) Als Gewichtmengen unter 10 g dürfen in Katalogen und Preisverzeichnissen bei feinen Sämereien 5 g geführt werden, wenn der 10-g-Verbraucherfestpreis 0,40 RM. und darüber beträgt.

3. Verkaufsbeschränkungen und Gebietsschutz

Maßnahmen zur Sicherung des erwerbsmäßigen Anbaus machten es erforderlich, für folgende Samenarten eine vorläufige Lagerhaltung anzuordnen: Schnitt- und Wurzelpetersilie, Zwiebeln (mit Ausnahme der weißen Sorten), Porree. Die zunächst angeordnete Lagerhaltung für Möhrensamen ist wieder aufgehoben, jedoch mit der Maßgabe, daß Möhrensamen vorerst nur an den erwerbsmäßigen Anbau abgegeben werden darf.

Der Verkauf von Knollensellerie ist für den Kleinverkauf gesperrt und darf demzufolge in Kleinpackungen nicht abgefüllt werden. Bereits abgefüllte Tüten müssen aufgerissen und sämtliche Bestände dem erwerbsmäßigen Anbau zugeführt werden.

Inwieweit Saatgut von Möhren, Schnitt- und Wurzelpetersilie, Porree und Zwiebeln auch für den Kleingartenbau freigegeben werden kann, wird bekanntgegeben, sobald ein Ueberblick über die darin vorhandenen Bestände möglich ist.

Einjähriges Majoran- und Thymiansaatgut, das aus dem Ausland eingeführt und auch im Inland erzeugt wird, ist in der gesamten Einkaufsmenge dem Gartenbauwirtschaftsverband Sachsen-Anhalt, Halle a. S., Herderstraße 10, anzudienen. Anträge auf Freigabe einer anteiligen Menge zur eigenen Verteilung können unter Beifügung der Verteilungsliste bei der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft gestellt werden.

Für die Gebiete der Landesbauernschaften Wartheland, Danzig-Westpreußen sowie für Eupen-Malmedy, Elsaß, Lothringen und Luxemburg besteht z. Zt. ein Gebietsschutz. Für die Samengeschäfte des Altreichs ist es damit unzulässig, in diese Gebiete Gemüse- und Blumensämereien in Verbraucherkleinpackungen und „Bunten Tüten" an Wiederverkäufer zum kommissionsweisen Verkauf zu liefern. Als Verkauf gilt auch das Werben von Verkaufsniederlagen für den kommissionsweisen Absatz von abgepackten Gemüse- und Blumensämereien. Der Verkauf gegen feste Rechnung ist auch nach diesen Gebieten zulässig.

4. Sortenbereinigung

Für die Abfassung von Katalogen, Preislisten und sonstigen Werbevorschriften muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß nur die Sorten angeboten und in den Verkehr gebracht werden dürfen, die in der Sortenliste des Reichsnährstandes verzeichnet sind. Für Porree und Petersilie ist die Sortenbereinigung am 1. August 1941 in Kraft getreten, so daß von diesen Samenarten nur noch folgende Sorten geführt werden dürfen:

Petersilie: Einfache Schnitt-,
Mooskrause,
Wuschelkopf,
Hamburger Schnitt (für das Hamburger Anbaugebiet),
Edelstein;
Porree: Brabanter,
Carentan,
Elefant,
Früher Sommer.

Von den Samenarten und -sorten, deren Führung in der Sortenliste befristet war, sind die nachstehend verzeichneten mit Wirkung vom 1. August 1941 gestrichen worden:

Gartenmöhren:
Guérande;
Sommerrettich:
Halblanger rosa Treib;
Herbst- und Winterrettich:
Langer weißer,
Weichser (war für Bayern zugelassen);
Buschbohnen:
Grünhülsige Bohnen,
Weiße Nieren m. F.,
Hinrichs Riesen, weißgrundig m. F.,
Konserva, weiß, o. F.;
Gelbhülsige Bohnen (Wachsbohnen):
Wachs Amtsrat Koch,
Wachs Wunder-Butter;
Markerbsen:
Champion of England,
Riesenmark;
Schalerbsen:
Automobil;
Gurken:
Grochlitzer, lange,
Mittellange, volltragende (Quedlinburger Typ),
Walzen von Athen;
Kastengurken:
Weltflug;
Zwiebeln:
Russische, harte.

5. Kennzeichnungspflicht für Verbraucherkleinpackungen

Nach wie vor müssen gemäß einer Anordnung vom 1. August 1934 Verbraucherkleinpackungen und „Bunte Tüten", die mit Sämereien des Gartenbaues und mit Grassämereien gefüllt vorrätig gehalten oder in den Handel gebracht werden, folgende Kennzeichnung tragen:

1. Angabe des Namens und der Anschrift der abfüllenden Samenfirma, falls ein anderes Samenfachgeschäft die Ware unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, Namen und Anschrift der Letztgenannten.
2. Angabe des Verbrauchs-(Gewährs-)jahres.
3. Nennung der Art und der Sorte.
4. Den Aufdruck (oder Aufschrift) des Satzes: „Keimgewähr laut Anordnung vom 1. August 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178)".

Dieser unter 4. genannte Aufdruck gilt bis auf weiteres nur für Gemüsesämereien.

5. Für „Bunte Tüten" ist außer den unter 1 bis 4 aufgeführten Punkten zusätzlich die Preisangabe erforderlich.

Durch eine Zusatzanordnung vom 6. September 1934 wurde weiter bestimmt, daß „Bunte Tüten" unter einem Mindestpreis von 10 Rpf. je Stück weder feilgehalten noch verkauft oder sonst in den Handel gebracht werden dürfen.

Die Keimgewähr gemäß Punkt 4 der Kennzeichnungsvorschriften ist in einer Anordnung vom 1. August 1934 verankert. Nach den Bestimmungen dieser Anordnung müssen Gemüsesämereien, die als Saatgut in den Verkehr kommen, die nachstehend genannten Mindestkeimfähigkeitszahlen erreichen:

Stangenbohnen	75 v. H.
Buschbohnen	75 v. H.
Puffbohnen	65 v. H.
Schalerbsen	80 v. H.
Markerbsen	70 v. H.
Zuckererbsen	70 v. H.
Gurken	70 v. H.
Kürbis	65 v. H.
Spinat	60 v. H.
Kohl (inkl. Blumenkohl, Kohlrabi, Rosenkohl)	70 v. H.
Rote Bete (keimfähige Knäule)	50 v. H.
Pastinake	45 v. H.
Karotten	50 v. H.
Radies, Rettich (Sommer und Winter-Rettich)	70 v. H.
Rotrüben, Herbstrüben	75 v. H.
Salat	65 v. H.
Sellerie	65 v. H.
Schwarzwurzeln	50 v. H.
Petersilie	50 v. H.
Zwiebeln	60 v. H.
Porree	60 v. H.

Samen der genannten Pflanzenarten mit geringerer Keimfähigkeit darf als Saatgut nicht in den Verkehr gebracht werden.

6. Kommissionsweiser Verkauf von Verbraucherkleinpackungen.

Wichtig ist hierfür die Bestimmung, daß mit Gemüsesämereien in Verbraucherkleinpackungen zum kommissionsweisen Verkauf die Kleinverteiler beliefert werden dürfen, die bereits seit dem 1. Januar 1938 Gemüsesämereien in Verbraucherkleinpackungen verkauft haben (s. Anordnungen Nr. 40/39 vom 22. November 1939 — RNRBl. Nr. 106 — und Nr. 29/41 vom 24. Juli 1941 — RNRBl. Nr. 46). Bei der Werbung von Verkaufsstellen muß der Kleinverteiler auf diese Bestimmung besonders aufmerksam gemacht werden, daß nämlich nur der Kleinverteiler zum kommissionsweisen Verkauf von Verbraucherkleinpackungen mit Gemüsesämereien berechtigt ist, der in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 22. November 1939 (dem Tage des Inkrafttretens der Anordnung Nr. 40/39) Verbraucherkleinpackungen mit Gemüsesämereien geführt hat.

7. Einfuhr von Sämereien.

Die Einfuhr von Gemüse- und Blumensämereien aus allen Ländern unterliegt der Zulassungspflicht durch das Verwaltungsamt des Reichsbauernführers. Die Anträge auf Einfuhrzulassung sind auf den vorgeschriebenen Ge.-Formularen beim Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Berlin SW. 68, Dessauerstraße 26, zu stellen. Für Hülsenfrüchte einerseits und die übrigen Gemüse- und Blumensämereien andererseits sind jeweils getrennte Anträge vorzulegen. Den Anträgen muß jeweils eine pro forma-Rechnung in doppelter Ausfertigung beigefügt werden.

Nach der Einfuhr sind die hereingenommenen Mengen an Gemüse- und Blumensämereien der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft zu melden. Das Saatgut darf erst in den Verkehr gebracht werden, wenn durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft die Freigabe erfolgt ist.

8. Ausfuhr von Sämereien

Die Ausfuhr von Gemüsesämereien darf nur mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft erfolgen. Als Ausfuhranträge gelten pro-forma-Rechnungen in doppelter Ausfertigung, für das Protektorat Böhmen-Mähren in dreifacher Ausfertigung.

Neben der Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ist auf Grund der Devisenbestimmungen sowohl für die Ausfuhr von Gemüsesämereien als auch von Blumensämereien die Zulassung der Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft Berlin NW. 7, Mittelstraße 60, oder eine entsprechende Einzelgenehmigung dieser Stelle erforderlich. Für die Ausfuhr von Blumensämereien bedarf es jedoch der Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft nicht.

Im Augenblick werden von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Genehmigungen für die Ausfuhr von Gemüsesämereien nach allen Ländern nicht erteilt. Te.

Ergebnisse eines dreijährigen Beizversuchs mit Buschbohnen

Ertragssteigerung durch Saatgutbeizung

Gerade in den letzten Jahren, in denen die Frühjahrswitterung fast durchweg ungünstig war, hörte man häufig Klagen über schlechten Aufgang bei Busch- und Stangenbohnen. Immer wieder wurden dann, besonders bei den empfindlichen Sorten „Konserva", „Wachs Beste von allen", „Wachs Goldkrone" usw. Beschwerden laut über schlechten Aufgang, lückigen Bestand und geringe Ernte.

Tatsächlich sind neben anderen besonders die genannten Sorten für naßkalte Witterung empfindlich. Die Schuld am lückigen Aufgang tragen aber meist nicht mangelhafte Treibkraft oder sonstige Beschädigungen des Saatgutes, sondern Fäulnisbakterien und Schimmelpilze, die die im Boden gequollenen Bohnen befallen und zerstören. Auch bei kühler Witterung nämlich werden die ausgelegten Bohnen im Boden quellen; die Keimung allerdings verzögert sich. In diesem gequollenen Zustand sind die Samen den Fäulnisbakterien und Schimmelpilzen schutzlos preisgegeben. Schlecht keimfähiges Saatgut können wir nicht verbessern, aber den Befall der gequollenen Samen durch Bakterien und Schimmelpilze können wir durch die Beize verhindern.

Die in den meisten Beizmitteln vorhandenen Quecksilberverbindungen wirken absolut tödlich gegen Bakterien und Pilze. Die Trockenbeizmittel, z. B. Germisan (auf 50 kg Saatgut 70 g Beizmittel) gehen durch die Bodenfeuchtigkeit in wässerige Lösung über und legen sich wie ein feiner Film schützend um das Korn. So verhindern sie, selbst bei wochenlangem Liegen, den Befall durch Bakterien und Pilze und sichern den Aufgang; dem Keimling selbst schadet das Beizmittel nicht im geringsten.

Die Anwendung der Beize ist denkbar einfach und wird nicht anders gehandhabt als bei Getreide: also einfache Beiztrommel, für kleinere Mengen genügen Blechdosen, in denen das Saatgut eine Zeitlang unter Zugabe der entsprechenden Menge Beizmittel geschüttelt wird. Wird das Saatgut von Hand ausgelegt, so müssen die Hände nach der Arbeit gewaschen werden. Eine Schädigung der Haut ist bei unseren umfangreichen Arbeiten mit gebeiztem Saatgut (Germisan) nie beobachtet worden. Der Kostenaufwand ist sehr gering und fällt auch bei größerer Saatgutmenge kaum ins Gewicht.

Besonders zu empfehlen, ja unumgänglich notwendig, ist die Beizung der Bohnen bei früher Saat, also Aprilsaat, die ja stets mit einem Risiko verbunden ist. Ein gesicherter Aufgang ist auf alle Fälle zu erreichen.

Anschließend folgen die Ergebnisse dreijähriger Versuche:

Sieben der bekanntesten Buschbohnensorten wurden in exakten Ertragsversuchen gebeizt mit Germisan und ungebeizt geprüft. Sämtliche Versuche wurden vierfach wiederholt.

Die Größe der Parzellen schwankte in den einzelnen Jahren zwischen 2½ und 10 qm je Wiederholung.

Die Erträge sind auf dz/ha grüne Bohnen umgerechnet. Die Versuche wurden während der ganzen Vegetation beobachtet.

Tabelle 1

Sorten:	Aufgangsdaten, unbehandelt 1939	1940	1941	mit Germisan gebeizt 1939	1940	1941	durchschnittl. Tage früher
Nordstern	29. 5.	24. 5.	1. 6.	28. 5.	24. 5.	30. 5.	1
Saxa	2. 6.	27. 5.	1. 6.	29. 5.	26. 5.	31. 5.	1—2
Konserva	1. 6.	27. 5.	2. 6.	1. 6.	25. 5.	31. 5.	1
Prinzeß	30. 5.	27. 5.	2. 6.	28. 5.	26. 5.	31. 5.	1—2
Hinrichs Riesen	2. 6.	27. 5.	1. 6.	2. 6.	26. 5.	31. 5.	1
Wachs B. z. a.	2. 6.	30. 5.	2. 6.	28. 5.	27. 5.	1. 6.	2—3
Wachs Ideal	29. 5.	27. 5.	1. 6.	28. 5.	26. 5.	31. 5.	1

In Tabelle 1 folgen die Daten des Aufgangs. Bei allen Sorten erfolgte der Aufgang der gebeizten Parzellen durchschnittlich 1 bis 2 Tage früher gegenüber den ungebeizten. Bei „Wachs Beste von allen" ist der Unterschied in der Zeitigkeit des Aufgangs besonders deutlich und betrug z. B. 1939 fünf Tage. Derartige Unterschiede verwachsen sich auch nicht mehr bis zum Einsetzen der Ernte und bedeuten somit unter Umständen einen spürbaren Gewinn bei früherer Ernte.

Tabelle 2

Sorten:	Erträge dz/ha grüne Bohnen, unbehandelt 1939	1940	1941	Durchschn.	mit Germisan gebeizt 1939	1940	1941	Durchschn.
Nordstern	88,0	87,5	51,2	76,9	94,0	45,0	60,2	66,4
Saxa	62,0	77,5	80,5	73,3	90,0	80,0	91,0	87,0
Konserva	58,0	35,0	63,5	52,2	64,0	62,5	68,5	64,7
Prinzeß	72,0	50,5	65,5	62,3	82,0	65,5	80,0	75,8
Hinrichs Ries.	28,0	25,0	40,0	31,2	46,0	27,5	48,5	40,7
Wachs B. z. a.	20,0	48,0	85,2	84,5	78,0	64,0	50,5	64,2
Wachs Ideal	80,0	41,5	43,2	54,9	72,0	43,5	46,1	53,8

Tabelle 2 zeigt die Erträge an grünen Bohnen in dz je ha. Gepflückt wurde in allen Versuchen dreimal; die grünen Bohnen wurden sofort auf dem Feld gewogen. Die Ertragsunterschiede sind in allen Fällen bedeutend (Ausnahme 1939 „Wachs ideal") besonders bei den empfindlichen Sorten.

Im übrigen sind auch die Vergleiche der einzelnen Sorten untereinander interessant. Hervorstechend ist der hohe Ertrag der Sorte „Saxa o. F." in allen Jahren, der im hohen Abstand erst „doppelte holländische Prinzeß", „Nordstern" und „Konserva" folgen.

Die Versuche zeigten in allen drei Jahren übereinstimmend das gleiche Bild, so daß das Gesamtergebnis als durchaus gesichert gelten kann. Auch in großen Feldbeständen wurde mit Erfolg Germisanbeize verwendet. Die Beobachtungen der Anbauer stimmen mit unseren Versuchen durchaus überein. Ein lückenloser Aufgang war in allen Fällen, auch bei ungünstiger Witterung, gesichert. Kein verantwortungsbewußter Anbauer wird sich dieser Erkenntnis verschließen, sondern wird sein Saatgut auf alle Fälle mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. Dr. Vohl, Aschersleben.

Bloß eine Kartoffel . . .

Neben dem Brot ist die Kartoffel der Hauptträger unserer Ernährung, deckt sie doch schon in normalen Zeiten rund 30 v. H. unseres Nahrungsbedarfs. Im Kriege hat der Kartoffelverbrauch erheblich zugenommen, und zwar werden heute 10 Mill. t mehr verbraucht als im Frieden. Obwohl unsere Kartoffelernte ausreichend ist, verpflichtet uns die Mehrbeanspruchung doch zu größter Sparsamkeit. Viele von uns können immer noch nicht begreifen, daß es auf jeden einzelnen ankommt und daß es in unserer Volkswirtschaft über 23 Millionen Haushaltungen gibt. Der kleinste Verlust summiert sich ganz gewaltig, wenn man ihn auf die Gesamtheit umrechnet. Wandert z. B. in jeder Woche in einem Haushalt nur eine einzige Speisekartoffel mittlerer Größe in den Mülleimer, so bedeutet das, wie jeder leicht nachrechnen kann, einen Gesamtverlust von über einer Million Doppelzentner im Jahre. Diese Menge aber entspricht dem Winterbedarf von über 200 000 vierköpfigen Familien oder der Kartoffelversorgung einer Großstadt wie Köln oder Leipzig. Wenn man sich diese Rechnung vor Augen hält, wird einem verständlich, daß es durchaus nicht als kleinlich zu bezeichnen ist, wenn man verlangt, daß die Kartoffel verlustfrei der menschlichen Ernährung zugeführt wird, sondern daß das eine wichtige Forderung ist, die der Krieg an uns stellt!

Regelung des Saatgutwesens im Elsaß

Eine neue Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß ermächtigt das Landesernährungsamt, alle Maßnahmen zur Regelung des Saatgutwesens im Elsaß zu treffen. Vorgesehen sind eine Regelung der Sortenversuche und die Prüfung neuer Pflanzenarten auf ihre Anbauwürdigkeit, die Anlage eines Sortenregisters, die Feststellung der Sortenzahl unter Berücksichtigung der elsässischen Bedürfnisse, die Regelung des Anerkennungswesens, der Preise und Lieferbedingungen und die Schaffung von Einrichtungen für die geordnete Versorgung mit Saatgut.

Hitler-Jugend fördert Bauerngärten

Wie die Reichsabteilung „Landjugend" des Reichsnährstandes mitteilt, wird auch in den Lagern des Mädellanddienstes der Hitler-Jugend überall da, wo die Möglichkeit besteht, ein Garten nach den Richtlinien der Aktion „Unser Bauerngarten" angelegt.

Großer Erfolg der Reichsnährstandsschau in Untersteiermark

Die soeben geschlossene Wanderlehrschau der Landesbauernschaft Südmark, die in Pettau einige Tage hindurch das Ziel tausender Besucher aus der Umgebung von Pettau gewesen ist, brachte einen großen Erfolg. Rund 4000 Angehörige des Landvolkes haben die Ausstellung besucht, die ihre Besucher mit den verschiedenen landwirtschaftlichen Aufgaben und Zielen, mit der Organisation und Arbeit des Reichsnährstandes und den Erfordernissen der Kriegserzeugungsschlacht vertraut machte. Besonderes Interesse fand auch eine große Maschinenschau, sehr viel Anklang eine landwirtschaftliche Fachbuchausstellung. Aehnliche Schauen werden jetzt auch in Cilli und Marburg veranstaltet.

*) z. Z. Abfüllverbot.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.